

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

-nachfolgend bezeichnet als "Kunde"-

und

N&H-Technology GmbH, Gießeralle 21, D-47877 Willich

- nachfolgend bezeichnet als "N&H"-

werden Informationen ausgetauscht, hinsichtlich einer Zusammenarbeit von kundenspezifischen Komponenten. Um die Zusammenarbeit mit Sicherheit und unter Wahrung der Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu etablieren, wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung (Non Disclosure Agreement) geschlossen:

1. **"Vertrauliche Informationen"** bezeichnet sämtliche Informationen welche Technologien, wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse, technisches und kaufmännisches Know-how oder Produkte von N&H bzw. dessen Kunden beinhalten und bei der schriftlichen oder wörtlichen Offenbarung als vertraulich benannt wurden, oder innerhalb von 10 Tagen nach der Offenbarung als vertraulich bezeichnet werden.
 - 1.1. "Offenbarende Partei" bezeichnet die Partei, welche dem Vertragspartner Informationen offenbart.
 - 1.2. „Empfangende Partei“ bezeichnet die Partei welche vom Vertragspartner Informationen empfängt.
2. **Die empfangende Partei bestätigt:**
 - 2.1. Die empfangenden Informationen vertraulich zu empfangen und entsprechend aufzubewahren.
 - 2.2. Die Unterlassung einer direkten oder indirekten Verwendung der Informationen zu einem anderen als dem oben beschriebenen Zweck der Diskussion einer potentiellen Zusammenarbeit der beiden Parteien.
 - 2.3. Die vertraulichen Informationen lediglich dem Personal zu offenbaren, welches eine Notwendigkeit am Wissen besitzt und dieses zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

- 2.4. Keine vertraulichen Informationen an andere Personen, Organisationen oder ähnlichem zu offenbaren, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der veröffentlichenden Partei eingeholt zu haben.

3. Kunden- und Lieferantenschutzvereinbarung

- 3.1. N&H und Kunde stimmen überein, sämtliche Informationen über Lieferanten und Kunden, welche durch jedwede Kommunikationsmedien bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht für eigene Zwecke zu verwenden.
- 3.2. Bei Vertragsbruch behält sich N&H das Recht vor Schadensersatzklagen, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, geltend zu machen.
- 3.3. Die Kunden- und Lieferantenschutzvereinbarung bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen für weitere fünf (5) Jahre bestehen. Die Mitarbeiter des Unternehmens werden ebenso wie Freelancer oder Unterauftragsnehmer in diesen Vertrag eingeschlossen und deren Handeln muss das jeweilige Unternehmen seinem eigenen zurechnen.

4. Die Verpflichtungen der empfangenden Partei durch diesen Vertrag gelten nicht für irgendeinen Teil von vertraulichen Informationen, für die die empfangende Partei in der Lage ist zu beweisen, dass diese:

- sich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits in öffentlichem Wissen befand.
 - zu einem späteren Zeitpunkt ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurde.
 - ohnehin bereits im Besitz der empfangenden Partei war, ohne Einschränkung in Bezug auf den Zeitpunkt der Offenbarung durch die offenlegende Partei, sofern dieser Besitz durch schriftliche Beweise gestützt ist.
 - in gutem Glauben und ohne jede Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer berechtigten dritten Partei empfangen wurden.
5. Mit Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung wird akzeptiert, dass kein Recht zur Schutzanmeldung der empfangenen Partei durch die offenbarende Partei eingeräumt wird. Sämtliches Know how, Rezepte, Designs, Patente oder andere geistige Eigentumsrechte verbleiben im alleinigen Besitz der offenbarenden Partei. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung und jeder Austausch vertraulicher Informationen bringt keine Verpflichtung einer Vertragspartei mit sich, eine Kooperationsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zu schließen
 6. Diese Vereinbarung behält in jedem Fall Gültigkeit für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach der Offenlegung von vertraulichen Daten.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

8. Gerichtsstand

8.1. Diese Vereinbarung ist an deutsches Recht gebunden. Der Gerichtsstand in Europa ist das für Willich zuständige Gericht. Der Gerichtsstand in Asien ist das für Shanghai zuständige Gericht.

Kunde

N&H Technology

Willich, den

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Yine Zhang [CEO] / N&H Technology GmbH

Unterzeichnender

Name:

Funktion: